

Einleitungsanzeige D1

(je 1 SR durch die Parteien, Vorsitzender durch das Board zu bezeichnen)

Ort, Datum, Kürzel

Geschäfts-Nr. laufende Nummer
Schiedsgerichtssache Parteibezeichnungen
Einleitungsanzeige

In der Streitsache

Kläger: **Vorname / Name**, Adresse, Postfach, Plz und Ort
vertreten durch Vorname / Name, Adresse, Postfach, Plz und Ort

Beklagte: **Vorname / Name**, Adresse, Postfach, Plz und Ort
vertreten durch Vorname / Name, Adresse, Postfach, Plz und Ort

betreffend **Bezeichnung Streitsache**

BezeichnungArt / Datum der Schiedsabrede:

ergeht die nachstehende Anzeige an die Parteien

1. In der obgenannten Streitsache hat die klagende Partei am **Datum** beim Board der OSTSO das Einleitungsbegehren gestellt. Die vom Board festgesetzte Einschreibgebühr von CHF _ **Betrag** ist am **Datum** von der klagenden Partei bezahlt worden.

Gemäss der Schiedsabrede besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, wobei jede Partei einen Schiedsrichter und das Board den Vorsitzenden bezeichnet.

Im Einleitungsbegehren hat die klagende Partei keinen Schiedsrichter bezeichnet; dieser wird deshalb nach Vorliegen der Einleitungsantwort der beklagten Partei durch das Board aus der Schiedsrichterliste OSTSO bezeichnet (Art. 13 Abs. 2 OSTSO).

2. Der beklagten Partei wird eine Kopie des Einleitungsbegehrens der klagenden Partei und der Schiedsabrede zugestellt.
3. Die beklagte Partei wird aufgefordert, dem Board innert zehn Tagen die Einleitungsantwort einzureichen und darin aus der Schiedsrichterliste OSTSO den von ihr zu bestellenden Schiedsrichter zu bezeichnen (Art. 24 Abs. 1 OSTSO).
4. Wird innert Frist keine Einleitungsantwort eingereicht, so wird der von der beklagten Partei zu bestellende Schiedsrichter ebenfalls durch das Board aus der Schiedsrichterliste OSTSO bezeichnet (Art. 13 Abs. 2 OSTSO).

Ostschweizer Schiedsordnung
Für das Board

Vorname / Name

Kopie an

- Schiedsrichter

Beilagen für den Schiedsrichter

- Schiedsvertrag

- Formular Verfahrensoptionen